

Satzung

der Forstbetriebsgemeinschaft „**Weißer Hütte Burgtonna**“

(Forstbetriebsgemeinschaft im Sinne des § 16 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft – Bundeswaldgesetz – vom 2.5.1975)

§ 1

Name und Sitz

- (1) Die Forstbetriebsgemeinschaft führt den Namen „**Weißer Hütte Burgtonna**“.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Burgtonna, Kreis Gotha

§ 2

Zweck und Rechtsform

- (1) Die Forstbetriebsgemeinschaft ist ein privatrechtlicher Zusammenschluss, der den in § 16 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft – Bundeswaldgesetz (BWaldG) – vom 2.5.1975 (BGBl. I S. 1037) angegebenen Zweck verfolgt.
- (2) Sie ist nach § 18 Bundeswaldgesetz i. V. m. § 37 Abs. 4 Thüringer Waldgesetz anerkannt und hat die Rechtsform eines rechtsfähigen Vereins mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb nach § 19 BWaldG i. V. m. § 22 BGB.
- (3) Die Eigentums- und sonstigen Rechtsverhältnisse an den einzelnen Grundstücken werden nicht berührt.
- (4) Es erfolgt eine grenzübergreifende Bewirtschaftung.
- (5) Die Mitglieder übertragen der FBG die Bewirtschaftungsrechte; die Bewirtschaftung umfasst alle forstwirtschaftlichen Maßnahmen nach der Satzung.
- (6) Die FBG veräußert die Holzserzeugnisse im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Die FBG ist als Eigenbetrieb tätig. Die Einnahmen aus dem Verkauf der Holzserzeugnisse fließen in den Haushalt der FBG.

§ 3

Aufgaben der Forstbetriebsgemeinschaft

Die Forstbetriebsgemeinschaft soll die forstlichen Interessen ihrer Mitglieder fördern. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Abstimmung der Betriebspläne oder Betriebsgutachten und der Wirtschaftspläne sowie der einzelnen forstlichen Vorhaben,
- b) Abstimmung der für die forstwirtschaftliche Erzeugung wesentlichen Vorhaben und Abstimmung über den Holzabsatz oder sonstiger Forstprodukte,
- c) Ausführung der Forstkulturen, Bodenverbesserungen und Bestandspflegearbeiten einschließlich des Forstschatzes,
- d) Bau und Unterhaltung von Wegen und Lagerplätzen,
- e) Durchführung des Holzeinschlages, der Holzaufarbeitung und der Holzbringung,
- f) Veräußerung der Holzserzeugnisse i. V. m. § 2 Abs. 5.
- g) Beschaffung und Einsatz von Maschinen und Geräten für die oben aufgeführten Maßnahmen.
- h) Vertretung der forstlichen Interessen des angeschlossenen Waldbesitzes nach außen.

§ 4

Aufgabenfinanzierung

- (1) Die Aufgaben der FBG werden durch Beiträge der Mitglieder und Erhebung von Umlagen finanziert.
- (2) Die Höhe der Beiträge und die Erhebung von Umlagen sowie die Art der Aufbringung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann werden:
 - a) Jede natürliche oder juristische Person, die innerhalb des Gebietes der FBG Eigentümer von Waldflächen ist,
 - b) Einzelpersonen, auch wenn sie nicht Waldeigentümer sind, sofern sie die Bestrebungen des Vereins fördern und unterstützen wollen, sowie
 - c) Einzelpersonen als Ehrenmitglieder.
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand erforderlich.
Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand vorbehaltlich der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied nach § 5 Abs. 1 Buchstabe a) hat insbesondere das Recht,
 - a) an den Versammlungen stimmberechtigt teilzunehmen, Anträge zu stellen und Anfragen zu richten,
 - b) alle von der FBG satzungsgemäß beschlossenen Vorteile in Anspruch zu nehmen.
- (2) Jedes Mitglied nach § 5 Abs. 1 Buchstabe a) hat insbesondere die Pflicht:
 - a) den Zwecke und die Aufgaben der FBG zu fördern und alles zu unterlassen, was den Belangen der FBG abträglich ist; das Eigentum der FBG ist nur zu den vorgesehenen Zwecken zu benutzen.
 - b) den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nachzukommen,
 - c) beschlossene Beiträge und Erstattungsbeträge fristgerecht zu leisten.
 - d) Bei Wegen und Lagerplätzen, die gemeinschaftlich angelegt und finanziert sind, bestehen Rechte und Pflichten auf die Dauer von 30 Jahren fort. Gemeinschaftlich angeschaffte Maschinen und Geräte bleiben für die Dauer des Abschreibungszeitraumes gemeinschaftliches Eigentum, bei geförderten mindestens für die Zeit des Zweckbindungszeitraumes, je nach dem, was die längere Rechtswirkung entfaltet.

§ 7 Verstöße gegen Mitgliederpflichten

- (1) Bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Mitgliedschaftspflichten kann der Vorstand über Ordnungsmittel beschließen.
- (2) Der Beschluß ist dem Mitglied mit Einschreiben zuzustellen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Kündigung seitens des Mitglieds oder des Vorstands beendet.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform, wobei die Mitgliedschaft frühestens zum Schluss des dritten vollen Geschäftsjahres gekündigt werden kann und die Kündigungsfrist mindestens fünf Jahre betragen muss.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann einem Mitglied fristlos gekündigt werden, wenn ein schwerer Verstoß gegen die mit der FBG vereinbarten Pflichten und Ziele der Forstbetriebsgemeinschaft vorliegt. Das betroffene Mitglied hat das Recht, vor der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gehört zu werden oder sich schriftlich bei der Mitgliederversammlung zu äußern.
- (4) Im Erbfall setzt der Rechtsnachfolger die Mitgliedschaft bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin fort.
- (5) Bei Änderung der Eigentumsverhältnisse besteht eine Informationspflicht des Mitgliedes gegenüber der FBG.

§ 9

Organe der Forstbetriebsgemeinschaft, Geschäftsjahr

- (1) Organe der Forstbetriebsgemeinschaft sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.

- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal vom Vorstand einzuberufen. Die Einladung ist den Mitgliedern mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich und ortsüblich bekannt zu geben (z. B. Aushang, Mitteilungsblatt der Gemeinde).
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist darüber hinaus mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vom Vorstand einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/10 der Stimmen unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder einschließlich vorliegender Vollmachten. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Beschlüsse zu einer Satzungsänderung sowie der Auflösung der FBG bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder einschließlich vorliegender Vollmachten.
- (5) Beschlüsse zu einer Änderung des Zwecks der FBG bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder einschließlich vorliegender Vollmachten.
- (6) Mitglieder, die nicht persönlich an der Mitgliederversammlung teilnehmen, können einen Bevollmächtigten bestellen. Es genügt eine schriftliche Vollmacht, die beim Vorstand zu hinterlegen ist.
- (7) Jedes Mitglied hat mindestens eine Stimme. Ist der Besitz des Mitglieders größer als 20 ha, so erhält es eine weitere Stimme. Kein Mitglied darf mehr als 2 Stimmen haben.
- (8) Betrifft die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit einem Mitglied oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein, so ist dieses Mitglied von der Abstimmung ausgeschlossen.
- (9) Zu den Sitzungen hinzu gezogene Forstbeamte sowie Mitglieder nach § 5 Abs. 1 Buchstabe b) und c) haben nur beratende Stimmen.
- (10) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere

- die Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer,
- die Beschlussfassung von Satzungsänderungen, Änderungen des Zweckes der FBG und Auflösung derselben,
- die Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplans,
- die Erteilung der Entlastung des Vorstands,
- die Beschlussfassung über Art und Höhe der Beiträge und Gebühren
- Im Übrigen beschließt die Mitgliederversammlung über alle Angelegenheiten, die nicht zu den Aufgaben des Vorstandes oder seines Vorsitzenden gehören, insbesondere auch über die Maßnahmen, die zur Erreichung der gestellten Aufgaben (§ 3) erforderlich sind.

§ 12

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Rechnungsführer und mehreren Beisitzern.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes ist eine Nachwahl spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung erforderlich. Die Vereinigung zweier Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

- (3) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (4) Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der Stellvertreter laden die Vorstandsmitglieder mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung zur Vorstandssitzung ein.
- (5) Vorsitzender und Vorstandsmitglieder versehen ihre Ämter ehrenamtlich. Ihre Barauslagen können ihnen erstattet werden.
- (6) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt auf der Grundlage der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Durchführung aller Geschäfte der Forstbetriebsgemeinschaft. Er hat darüber zu wachen, dass die satzungsmäßigen Aufgaben erfüllt werden.
- (2) Gerichtlich und außergerichtlich wird die FBG nach § 26 Abs. 2 BGB von dem Vorsitzenden, oder bei dessen Verhinderung von dem Stellvertreter, sowie bei Zahlungsverpflichtungen zusammen mit dem Rechnungsführer vertreten.
- (3) Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Buchführung über alle Einnahmen und Ausgaben verantwortlich. Sämtliche Ein- und Auszahlungen sind über ein Konto eines Geldinstitutes vorzunehmen. Bareinnahmen sind unverzüglich auf dieses Konto einzuzahlen. Das Führen von mehr als einem Konto ist nicht zulässig.

§ 14 Rechnungsprüfung

Die Jahresrechnung wird durch zwei von der Mitgliederversammlung bestellte Rechnungsprüfer geprüft. Das Ergebnis ist in einem Protokoll schriftlich festzuhalten und von den Rechnungsprüfern zu unterzeichnen.

§ 15 Auflösung der Forstbetriebsgemeinschaft

- (1) Die Forstbetriebsgemeinschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach § 10 Abs. 4 mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden.
- (2) Über die Verwendung des Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung.

Fassung nach Satzungsänderung durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 06.03.2015, der von Mitgliederversammlung am 27.02.2009 beschlossenen Satzung.

Burgtonna, den 06.03.2015

Vorsitzender

Vorstandsmitglied

Mitglied aus der
Mitgliederversammlung